KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD

Förderantrag LEFDRL M-V Neubau Kita Sternberg

und

ANTWORT

der Landesregierung

Die Stadt Sternberg reichte am 12. April 2021 einen Förderantrag für einen Neubau Kita Sternberg beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern ein. In Gesprächen mit Bürgern und Vertretern der Stadt Sternberg wird deutlich, dass aufgrund der baulichen Mängel des derzeit als Kindertagestätte in Sternberg genutzten DDR-Typenbaus "dringender Sanierungsbedarf" besteht. Der Antrag befindet sich gegenwärtig auf einer Warteliste.

- 1. Welches Gremium entscheidet darüber, ob der sich auf der Warteliste befindliche Förderantrag noch in dieser Förderperiode berücksichtigt werden kann?
 - a) Wie oft tritt dieses Gremium für Entscheidungen zu Förderanträgen zusammen?
 - b) Wann endet die aktuelle Förderperiode?

Zu 1 und a)

Es besteht kein Gremium, welches über die Berücksichtigung von Förderanträgen befindet. Die vollständigen Anträge können ganzjährig eingereicht werden. Unter allen zum 31. März oder 30. September eines jeden Jahres bewilligungsreif vorliegenden Anträgen erfolgt eine rechnergestützte Auswahl.

Zu b)

Die Förderperiode 2014 bis 2020 wurde verlängert und endet im Jahr 2022. Die Endabwicklung erfolgt in den Jahren 2023 ff.

2. In welchen Haushaltstiteln sind im Haushaltsjahr 2021 für Zuwendungen nach Maßgabe der LEFDRL Mecklenburg-Vorpommern verfügbare Haushaltsmittel in welcher Höhe veranschlagt (bitte Einzelplan, Kapitel, Maßnahmegruppe, Titel angeben)?

Hinweis: Bei der Erstellung des Haushaltsplanes wurde davon ausgegangen, dass die Förderperiode 2014 bis 2020 im Haushaltsjahr 2020 endet und in den Folgejahre 2021 ff. die Endabwicklung erfolgt. Durch die Verlängerung der Förderperiode bis 2022 wurden im Haushaltsjahr 2021 den o. g. Titeln Haushaltsmittel gemäß § 17 Abs. 2 HG 20/21 zugewiesen.

Einzel-	Kapi-	Maßnahme-	Titel	HH-	§ 17 Abs. 2 HG	Reste aus	Gesamt
plan	tel	gruppe		Plan	2020/2021	2020	2021
Förderbereich 1			in TEUR	in TEUR	in TEUR		
08	0802	06	883.85	0,00	7 510,0	33 959,2	41 469,2
08	0802	08	883.86	0,00	2 503,3	11 319,7	13 823,0
		Förderbereich	2				
08	0802	06	883.83	0,00	2 000,0	8 607,6	10 607,6
08	0802	08	883.84	0,00	666,7	2 869,2	3 535,9

- 3. In welcher Höhe sind für Zuwendungen nach Maßgabe der LEFDRL
 - M-V im Haushaltsjahr 2021 verfügbare Hausmittel
 - a) beantragt
 - b) bewilligt
 - c) ausgezahlt?

				beantragt	bewilligt	ausgezahlt
Förderbereich 1			1	in TEUR	in TEUR	in TEUR
08	0802	06	883.85	10 043,62	0,0	2 223,5
08	0802	08	883.86	3 347,88	0,0	741,2
Förderbereich 2			2			
08	0802	06	883.83	3 637,5	3 030,8	265,6
08	0802	08	883.84	1 212,5	1 010,3	88,5

4. Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob ein Förderantrag auf der Warteliste zum Zug kommt?

Die Auswahl erfolgt auf der Basis der Vergabe von Punkten nach inhaltlichen Aspekten gemäß nachfolgender Tabelle. Die Kriterien wurden zu Beginn der Förderperiode festgelegt, können aber bei Bedarf angepasst werden. Mit der Punktevergabe nach Auswahlkriterium, die von der Bewilligungsbehörde, dem Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, vorgenommen wird, wird gleichzeitig die Priorität der Maßnahmen festgelegt.

Die Finanzbudgets für die einzelnen Auswahlverfahren werden grundsätzlich zwei Monate vor dem nächsten Stichtag bekanntgegeben. Nicht berücksichtigte Vorhaben werden auf eine Warteliste gesetzt und bei gleichbleibenden Auswahlkriterien im nächsten Auswahlverfahren erneut berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Fördervoraussetzungen	Ja	Nein	
1	Vollständigkeit der Antragsunterlagen			
2	Maßnahme entspricht dem ILEK			
3	Förderfähigkeit im Rahmen der Richtlinie			
4	Risikobewertung für die Umsetzung (gesicherte Gesamt- finanzierung?)			
5	Beitrag des Projektes zu den Querschnittszielen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen nach ELER-OP			
6	Beitrag des Projektes zu den Zielen des Artikels 4 und 5 ELER-Verordnung			
	Auswahlkriterien		Gewichtung	
7	Nachhaltigkeita) Durch das Projekt wird der Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung berücksichtigt.b) Das Projekt leistet einen Beitrag zur Energieeffizienz.		10 10	
	c) Durch das Projekt wird die wirtschaftliche Stabilität der Gemeinde unterstützt.		10	
8	ILEK-Ziele laut EPLRa) Das Vorhaben trägt zur Umsetzung mehrerer Ziele bei.b) Das Vorhaben trägt zur Umsetzung eines Ziels bei.		10 5	
9	Bauliche und städtebauliche Qualität a) Inwertsetzung historisch wertvoller Gebäude b) Vorhaben im Zusammenhang mit Modellvorhaben der		10 10	
	Landesregierung c) Nutzung des vorhandenen Gebäudebestandes oder Lückenbebauung d) Neubau auf der "Grünen Wiese"		5 2	

Lfd.	Fördervoraussetzungen	Ja	Nein
Nr.			
10	Soziale und kulturelle Bedeutung des Projektes für die		
	Gemeinde		
	Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine		
	a) Bildungseinrichtung		10
	b) Soziale Einrichtung im Bereich der		10
	Gesundheitswirtschaft		
	c) Sonstige Infrastruktureinrichtung		5
	d) Kulturelle Einrichtung		2
11	Beitrag des Projektes zur Attraktivität und Funktionalität der		
	Gemeinde und des Umlandes		
	a) Ausstattung der Gemeinde mit verkehrlicher		10
	Infrastruktur		
	b) Gestaltung öffentlicher Grünflächen		5
12	Freilegung von Brachen		
	a) bei städtebaulicher Planung mit kurzfristiger Umsetzung		5
	b) bei städtebaulicher Planung mit langfristiger Umsetzung		2
13	Vorhabendurchführung in Abhängigkeit oder in		5
	Zusammenhang Dritter		
14	Interkommunale Zusammenarbeit		5
15	Bürgerbeteiligung		
	a) Vorhaben mit herausragender Bürgerbeteiligung		5
	b) Vorhaben mit Bürgerbeteiligung		2
Zu e	rreichende Mindestpunktzahl		30

5. Unter Berücksichtigung der Kriterien für den Aufgriff eines Antrages sind vorrangig gegenüber dem Antrag der Stadt Sternberg wie viele Förderanträge auf der Warteliste? Wie hoch sind die in den vorrangigen Anträgen beantragten Zuwendungen insgesamt?

Neben dem in Rede stehenden Antrag der Stadt Sternberg befinden sich derzeit noch weitere acht Fälle auf der Warteliste. Diese befinden sich jedoch nicht vor- oder nachrangig auf der Warteliste. Alle diese Fälle zuzüglich derer, die noch bis zum nächsten rechnergestützten Auswahlverfahren als Antrag bei der Bewilligungsbehörde eingehen und für die die notwendigen Antragsunterlagen rechtzeitig und vollständig vorgelegt werden, würden in das nächste Auswahlverfahren eintreten.

Die vorgenannten acht weiteren Fälle haben zusammen ein Antragsvolumen von 5 334 293,23 EUR (ELER-Mittel plus nationale Ko-Finanzierung).

6. Aus welchen Gründen wurde der Fall der oben angesprochenen Kita in Sternberg auf die Warteliste gesetzt (bitte Begründung anhängen)?

Der Antragsteller erreichte im letzten Auswahlverfahren zwar eine Punktzahl, mit der er grundsätzlich förderfähig ist. Die Punktzahl wurde jedoch von den Punktzahlen weiterer sechs Antragsteller übertroffen, wodurch die zum Auswahltermin zur Verfügung stehenden Mittel erschöpft waren.

Mit Antragstellung hatte der Antragsteller selbst darum gebeten, den Förderantrag gegebenenfalls (das heißt, wenn er zwar grundsätzlich förderfähig ist, im Rahmen eines Auswahlverfahrens aber nicht zur Förderung ausgewählt werden konnte) auf die Warteliste zu setzen.

7. Bis wann müsste im Fall der oben angesprochenen Sternberger Kita eine Entscheidung für die Förderung eines Neubaus getroffen sein, um Gelder aus der laufenden Förderperiode erhalten zu können?

Es wird auf die Antwort zur Frage 1 a) verwiesen.

8. Wie schätzt die Landesregierung den Sanierungsbedarf des als Kindertagesstätte in Sternberg genutzten DDR-Typenbaus gegenwärtig ein (bitte begründen)?

Nach Informationen der Stadt Sternberg ergebe sich der Sanierungsbedarf bei der Kita Sternberg vorwiegend aus den Vorgaben des Bauordnungsrechts zum Brandschutz und zur Barrierefreiheit. Beide Maßnahmen erfordern Eingriffe in den Gebäudegrundriss, die zum Teil baustatisch nicht umsetzbar seien.

Sanierungsbedarf bestehe außerdem durch die nicht mehr zeitgemäßen Elektro- und Heizungsinstallationen. Darüber hinaus gelte es, den nicht unerheblichen Energiebedarf des Gebäudes entsprechend aktueller umweltpolitischer Bestrebungen und Vorgaben der Energieeinsparverordnung zu senken.

Aus diesen Gründen hat sich die Stadt Sternberg entschieden, das Bestandsgebäude abzureißen und durch einen Neubau zu ersetzen.